

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Thurn vom 19. Dez. 2023 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Thurn erhebt für den Ortsteil Zetttersfeld Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) erdfeuchte Keller
- b) Garagen
- c) Geräteschuppen und Gartenhäuschen
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben: Stallungen, Scheunen und Schuppen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt 8,38 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum inklusive 10 % Mehrwertsteuer.

- a) für Gebäude bis zu 110 m³ der Bemessungsgrundlage 4.594,70 Euro
- b) für Gebäude von 111 m³ - 280 m³ der Bemessungsgrundlage 6.207,90 Euro
- c) für Gebäude über 280 m³ Bemessungsgrundlage 6.207,90 Euro plus 11,66 Euro/m³ jener Bemessungsgrundlage, die über 280 m³ liegt

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, mindestens jedoch
 - a) 169,20 Euro bis 40 m³ Wasserverbrauch pro Anschluss und Jahr
 - b) 4,23 Euro/m³ bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr
- (2) Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (z.B. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch den Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.
- (3) Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Verrechnung der jährlichen Zählermiete ausgefolgt u. durch einen Mitarbeiter der Gemeinde eingebaut.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Wird in anschlusspflichtige Gebäude Wasser von einer Privatwasserversorgung eingeleitet, so ist der kanalgebührenpflichtige Verbrauch mittels Wasserzähler der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5

Gebührensschuldner

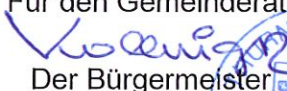
Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafeln der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Thurn, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

Ing. Reinhold Köllnig



Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 09.01.2024

verordnungsgeprüft lt. Schreiben Amt der Tir. LR.,
Abt. Gemeinden vom 16.02.2024, Zl. G-70731/1/19-2023.